

Position der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zum Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung des Notfallsanitätergesetzes

Die Rettungsmittel der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. bewältigten im Jahr 2018 mit ihren 4.839 Mitarbeitern im Bereich Rettungsdienst und Krankentransport insgesamt 681.018 Notfalleinsätze und 358.524 Krankentransporte.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt daher die Bestrebungen des Bundesrates, die Berufsausübung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter¹ rechtssicherer zu gestalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist geeignet, ein deutliches Signal einer Professionalisierung des Rettungsdienstes zu setzen sowie einen Teil der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen.

Mit der Neuregelung der Berufsausbildung und der Etablierung des Berufsbildes „Notfallsanitäter“ hat es der Bundesgesetzgeber 2013 geschafft, die Tätigkeit als dreijährige Berufsausbildung aufzuwerten und mit dem neuen Ausbildungskonzept eine höhere Handlungskompetenz zu vermitteln. Leider ist es gegenwärtig für den Notfallsanitäter nur eingeschränkt möglich, sein Können in den entsprechenden Situationen auch vollumfänglich anzuwenden, ohne sich dabei der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt zu sehen.

| 1

Der Notfallsanitäter wird gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c und Nr. 2 lit. c NotSanG dazu ausgebildet, auch invasive Maßnahmen durchzuführen. Dabei knüpft der Maßnahmenkatalog des § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NotSanG (sog. „1c-Maßnahmen“) an den lebens- oder mit schweren Folgeschäden bedrohten Patienten und der des § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c NotSanG (sog. „2c-Maßnahmen“) an vom jeweiligen ärztlichen Leiter vorgegebene Handlungsanweisungen an. In beiden Konstellationen bleibt dem Notfallsanitäter gegenwärtig die Rechtfertigung mittels Einwilligung

¹ Zur einfacheren Lesbarkeit wird folgend für alle Geschlechter die männliche Bezeichnung verwendet.

aufgrund des Heilpraktikervorbehaltes aus dem Heilpraktikergesetz verwehrt, sodass er sich auf den rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB berufen muss.

Das Heilpraktikergesetz von 1939, welches die Ausübung der Heilkunde definiert und einschränkt, wurde zur Verhinderung umherziehender, minderqualifizierter Behandler erlassen, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Aktuell ist dieses Gesetz jedoch nicht mehr zeitgemäß und verhindert die effektive Tätigkeit des Notfallsanitäters unter Anwendung all der erlernten und geprüften Fähigkeiten.

Der Vorschlag des Bundesrates, den Notfallsanitäter im Rahmen seiner Kompetenz zur Ausübung der Heilkunde zu berechtigen, würde einige rechtliche Probleme lösen: Aufgrund Wegfall des Heilpraktikervorbehaltes für sog. 1c-Maßnahmen dürfte der Notfallsanitäter künftig über die von ihm durchzuführenden, invasiven Maßnahmen bei lebens- oder mit schweren Folgeschäden bedrohten Patienten aufklären und könnte so von dem Patienten eine Einwilligung erhalten. Darüber hinaus sind auch die Diagnosestellung und die Therapieentscheidung als eigentlich dem Arzt obliegende Maßnahmen in diesem Fall künftig dem Notfallsanitäter zugänglich.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates sind allerdings nicht alle Problemfelder ausgeräumt. Unbeleuchtet bleibt der deutlich risikoträchtigeren Maßnahmenteil der sog. 2c-Maßnahmen, für die der Notfallsanitäter ebenfalls von dem Heilkundevorbehalt befreit werden müsste. Nachbesserungsbedarf besteht ferner bei betäubungsmittelrechtlichen Regelungen, da einige Betäubungsmittel aufgrund der medizinischen Indikation, der überschaubaren Kontraindikationen und der Anwenderfreundlichkeit oftmals Mittel der Wahl zur Freigabe mittels Standardhandlungsanweisungen sind. Die gesetzliche Ermächtigung zur Ausübung der Heilkunde für die sog. 1c-Maßnahmen würde die Regelungen des BtMG jedoch nicht betreffen.

| 2